



Allgemeine Einkaufsbedingungen der Elektro-Thermit GmbH & Co KG gegenüber Unternehmern

(Stand: April 2015)

1. Allgemeines / Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Ergänzende, entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Vertragspartners (nachfolgend „Lieferant“ genannt) gelten nur dann, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben; dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis der Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen.
- 1.2 Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 Abs. 1 BGB sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.3 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine solche Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie nicht mit unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Zustandekommen des Vertrags

- 2.1 Nur Bestellungen in Textform (einschließlich Telefax und E-Mail) von uns sind verbindlich. Maßgeblich ist der Inhalt unserer Bestellung.
- 2.2 Sofern wir in unserer Bestellung keine andere Bindungsfrist angegeben haben, hat der Lieferant unsere Bestellung innerhalb von 10 Werktagen ab dem Zugang der Bestellung schriftlich zu bestätigen; maßgeblich für die Einhaltung dieser Frist ist der Zeitpunkt des Zugangs der Bestätigung. Mit Ablauf der Frist verfällt unsere Bestellung.

3. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise für alle vom Lieferanten zu erbringenden (Neben-)Leistungen und gelten frei Haus, einschließlich Kosten der Lieferung, Verpackung, sowie Übernahme der Transportversicherung und gesetzlicher Umsatzsteuer soweit sich aus den vereinbarten INCOTERMS® oder einer sonstigen Lieferklausel nichts anderes ergibt.



4. Rechnungsstellung / Zahlungen

- 4.1 Über jede Lieferung oder Leistung ist - getrennt von der Sendung – an uns eine Rechnung (Original und Duplikat) auszustellen. Rechnungen müssen im Wortlaut mit unseren Bestellbezeichnungen übereinstimmen und unsere Bestellnummer enthalten. Rechnungen, welche diese Angaben nicht enthalten oder nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, werden als nicht gestellt betrachtet und unter Angabe der Beanstandungen zurückgesandt.
- 4.2 Lieferungen an verschiedene Standorte oder Werke dürfen nicht zusammengefasst abgerechnet werden; es sind jeweils Einzelrechnungen auszustellen.
- 4.3 Zahlungen leisten wir – Erhalt und Gutbefund der Ware/Leistung vorausgesetzt – innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang.
- 4.4 Wir behalten uns vor, bei Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang 3% Skonto vom Nettobetrag abzuziehen.
- 4.5 Wir schulden keine Fälligkeitsszinsen.
- 4.6 Bei unvollständiger oder fehlerhafter Lieferung oder Leistung sind wir berechtigt, die Zahlung ganz oder wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 4.7 Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte gegen Ansprüche von uns stehen dem Lieferanten nur für solche Forderungen zu, die von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind, es sei denn, der Gegenanspruch beruht auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten unsererseits. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Lieferanten schützen, und die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lieferant regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf.
- 4.8 Die Auswahl einer angemessenen Zahlungsart bleibt uns vorbehalten. Bei Zahlung durch Überweisung ist die Zahlungsverpflichtung rechtzeitig erfüllt, wenn der Überweisungsauftrag an unsere Bank drei Tage vor Ablauf der Zahlungsfrist weitergeleitet wurde; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.
- 4.9 Ansprüche des Lieferanten verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.



5. Lieferzeiten / Verzug

- 5.1 Die vereinbarten Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der angegebenen Lieferanschrift, sofern sich aus der vereinbarten Lieferklausel nichts anderes ergibt.
- 5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich - und vorab mündlich - in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Liefertermine möglicherweise nicht eingehalten werden können. Dies gilt auch, wenn der Lieferant die Lieferverzögerungen selbst nicht zu vertreten hat. Bei Verletzung dieser Pflicht steht uns gegen den Lieferanten der Ersatz des uns daraus entstandenen Schadens zu.
- 5.3 Teillieferungen oder -leistungen und deren Abrechnung akzeptieren wir nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung. Bei vereinbarter Teillieferung ist die verbleibende Restmenge in den Lieferpapieren aufzuführen.
- 5.4 Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag - auch nur für den nichterfüllten Teil - zurückzutreten.
- 5.5 Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,25% des Nettopreises pro Verzugskalendertag zu verlangen, jedoch nicht mehr als insgesamt 5% des Nettopreises der verspäteten Leistung; weitergehende Ansprüche, insbesondere gesetzliche Schadensersatzansprüche unter Anrechnung der Vertragsstrafe, bleiben vorbehalten. Nehmen wir die verspätete Leistung an, sind wir berechtigt, die Vertragsstrafe erst mit der Schlusszahlung geltend zu machen.

6. Abnahmeregung

- 6.1 Etwaig vertraglich festgelegte Leistungsnachweise und die Abnahme sind für uns kostenfrei vorzunehmen und von beiden Parteien schriftlich zu protokollieren.
- 6.2 Ereignisse höherer Gewalt sowie Streiks, Aussperrungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige von uns nicht zu vertretende sowie unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse berechtigen uns, die Erfüllung der Abnahmeverpflichtung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Vorbereitungszeit hinauszuschieben. Wird die Durchführung des Vertrages für eine der Parteien dadurch unzumutbar, so kann sie insoweit vom Vertrag zurücktreten. Aus einem solchen Hinausschieben der Abnahmeverpflichtung bzw.



unserem diesbezüglichen Rücktritt vom Vertrag kann der Lieferant keine Ansprüche auf Schadensersatz herleiten.

7. Liefermengen

- 7.1 Der Lieferant darf nur die bestellten Mengen liefern. Darüber hinausgehende Mehrlieferungen können ohne vorherige Anzeige auf Kosten und Risiko des Lieferanten von uns unter entsprechender Ermäßigung der Rechnung zurückgeschickt werden.
- 7.2 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sowie Liefermengen sind vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

8. Weitere Beschaffungs- und Liefervorschriften

- 8.1 Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ist der Lieferant nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.
- 8.2 Am Tage des Versandes ist an uns eine detailliert gegliederte Versandanzeige mit Angabe unserer Bestelldaten zu senden. Als Bestelldaten müssen vom Lieferanten mindestens die Auftrags- und Bestellnummer, der Ansprechpartner und das Datum der Bestellung angegeben werden. Der Ware selbst sind Lieferpapiere mit denselben Angaben beizufügen. Für alle Bestellungen ist der auf der Vorderseite angegebene Anlieferort gemäß Lieferbedingung zu beachten und eine vorschriftsmäßige Markierung aller Packstücke vorzunehmen.
- 8.3 Bei Lieferungen, die direkt an Dritte erfolgen, sind uns mit der Warenrechnung die vom Empfänger quittierten Frachtbriefkopien oder andere Gelangensbestätigungen zu übergeben. Außerdem dürfen die Waren und Verpackungen bei diesen Lieferungen keinerlei Ursprungszeichen haben.
- 8.4 Der Lieferant hat sich an die üblichen Warenannahmezeiten (Montag - Freitag von 7:00 – 15:00 Uhr) zu halten.

9. Verpackung

- 9.1 Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf unseren Wunsch zurückzunehmen. Falls wir Verpackungsmaterial an den Lieferanten zurücksenden, werden wir ihn rechtzeitig vor Versendung informieren.
- 9.2 Das Verpackungsmaterial ist im Kaufpreis inbegriffen und der Lieferant muss uns über den jeweiligen Wert des Verpackungsmaterials auf Nachfrage entsprechend informieren.



10. Arbeitsschutz / Umweltschutz / REACH

- 10.1 Dienstleistungen, Montagearbeiten, Reparaturen und sonstige Leistungen im Zusammenhang mit gelieferten Maschinen, Anlagen, Einrichtungen müssen vom Lieferanten so ausgeführt werden, dass diese, sofern kein anderes Land vereinbart wurde, den auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland jeweils gültigen Gesetzen, Richtlinien und Rechtsvorschriften entsprechen. Insbesondere hat der Lieferant/Auftragnehmer hinsichtlich des Arbeits- und Umweltschutzes auf die Einhaltung folgender Gesetze Vorschriften, Regeln und Verordnungen besonders zu achten: Gerätesicherheitsgesetz und die dazu geltenden Rechtsverordnungen - insbesondere die in Rechtsverordnungen geforderte CE-Kennzeichnung, Konformitätserklärungen und Betriebsanleitungen, Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitsschutzvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln, die allgemein anerkannten Regeln der Technik, Chemikaliengesetz und die dazu geltenden Rechtsverordnungen - insbesondere die Gefahrstoffverordnung, Bundesimmissionsschutzgesetz und die dazu geltenden Rechtsverordnungen, Altfahrzeugverordnung, Gesetze und gültige Verordnungen zu Gewässerschutz, Abfallentsorgung und Gefahrgut.
- 10.2 Der Lieferant gewährleistet, dass seine Lieferungen den Bestimmungen der Verordnung (EC) 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) entsprechen. Die in den Produkten des Lieferanten enthaltenen Stoffe sind, soweit unter den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich, vorregistriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert sein, sofern der Stoff nicht von der Registrierung ausgenommen ist. Der Lieferant stellt entsprechend der Bestimmungen der REACH-Verordnung Sicherheitsdatenblätter bzw. die gemäß Art. 32 REACH-Verordnung erforderlichen Informationen zur Verfügung. Auf Anfrage teilt er uns außerdem die Informationen nach Art. 33 REACH-Verordnung mit.

11. Mängel / Mängelanzeige / Verjährung

- 11.1 Für Ansprüche gegen den Lieferanten gelten die gesetzlichen Ansprüche wegen Mängeln und sonstigen Pflichtverletzungen, sofern in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nichts anderes oder ergänzendes geregelt ist. Wir sind insbesondere berechtigt, vom Lieferanten bei Mängeln nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen.
- 11.2 Der Lieferant ist zu einer angemessenen produktionsbegleitenden Qualitätskontrolle und zur Durchführung einer angemessenen Warenausgangskontrolle verpflichtet und hat demgemäß die zu liefernden Teile vor Auslieferung auf ihre Qualität hin zu überprüfen.



- 11.3 Hinsichtlich unserer Untersuchungs- und Rügepflicht gilt § 377 HGB mit der Maßgabe, dass wir zur Untersuchung und Rüge von Mängeln innerhalb von zumindest fünf Werktagen nach der Ablieferung bzw. ihrer Entdeckung berechtigt sind, sofern uns nicht von Gesetzes wegen längere Fristen zur Verfügung stehen.
- 11.4 Der Lieferant übernimmt die Gewährleistung für Mängel für eine Dauer von 36 Monaten ab Gefahrübergang, soweit nicht gesetzlich eine längere Gewährleistungsfrist gilt.
- 11.5 Bei Ersatzlieferungen und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass sich dieser nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern sie nur aus Kulanzgründen vornahm und es sich auch tatsächlich um einen Kulanzfall handelte.
- 11.6 Bei Abweichungen der Ware von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit, z. B. in Bezug auf Maß, Toleranzen, Festigkeit, Oberflächen und Härte, gelten die von uns ermittelten Werte, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises.
- 11.7 Von etwaigen Ansprüchen Dritter stellt uns der Lieferant frei, soweit er im Außenverhältnis selbst haften müsste.
- 11.8 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung (nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache) innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, können wir den Mangel selbst beseitigen oder beseitigen lassen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen verlangen, einschließlich eines entsprechenden Vorschusses. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt eines unverhältnismäßig hohen Schadens) bedarf es keiner Fristsetzung; in einem solchen Fall werden wir den Lieferanten jedoch unverzüglich, nach Möglichkeit im Voraus, unterrichten.
- 11.9 Sämtliche zur Prüfung, Nacherfüllung, Ersatzlieferung oder Reparatur erforderlichen Kosten (Personal/Materialaufwand/Einbau/Ausbau/Transport/erforderlicher Rückruf, etc.) trägt der Lieferant. Dies gilt auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag; unsere Schadenersatzhaftung bei unberechtigter Mängelrüge bleibt unberührt, insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass ein Mangel tatsächlich nicht vorlag. Der Lieferant trägt ebenfalls unsere Aufwendungen, die wir im Rahmen einer Nacherfüllung machen, einschließlich unserer Aufwendungen für eine den üblichen Umfang übersteigende, erforderliche Wareneingangskontrolle.



12. Produkthaftung / Freistellung / Haftpflichtversicherungsschutz

- 12.1 Soweit neben uns auch der Lieferant für einen Produktschaden im Außenverhältnis gegenüber einem Dritten verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, wenn die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt wurde. Die Ersatzpflicht des Lieferanten umfasst neben Schadensersatzleistung an Dritte auch die Kosten der angemessenen Rechtsverteidigung, Rückrufkosten, Prüfkosten und Austauschkosten.
- 12.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer 12.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Dies gilt insbesondere für etwaige Rückrufaktionen im Rahmen des Produktsicherheitsgesetzes. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 12.3 Der Lieferant muss einen Produkthaftpflichtversicherungsschutz mit einer branchenüblichen, angemessenen Reichweite und Deckungssumme für die Dauer der Vertragsbeziehung einschließlich Garantie- und Verjährungsfrist abschließen und unterhalten. Der Lieferant muss uns dies auf Verlangen nachweisen.

13. Fertigungsmittel

Modelle, Zeichnungen, Muster, Gesenke, Werkzeuge, Lehren und/oder sonstige technische Hilfsmittel und Unterlagen, die dem Lieferanten gestellt oder nach unseren Angaben vom Lieferanten gefertigt sind, dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte veräußert, verpfändet oder sonst wie weitergegeben noch irgendwie für Dritte verwendet werden. Das gleiche gilt für die mit Hilfe dieser Fertigungsmittel hergestellten Gegenstände. Sie dürfen nur an uns geliefert werden, sofern wir uns nicht schriftlich mit einer anderweitigen Verwendung einverstanden erklärt haben. Zeichnungen und Modelle bleiben unser unveräußerliches, materielles und (geistiges) Eigentum und sind nach Erledigung unaufgefordert zurückzugeben. Für jede Zuwiderhandlung haftet der Lieferant.



14. Geheimhaltung / Know-how Schutz

- 14.1 Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen und Daten gleich welcher Art, einschließlich Merkmalen, die etwaig übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Daten zu entnehmen sind und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen - nachstehend zusammengefasst "Informationen" genannt -, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, sind durch den Lieferanten Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und ebenfalls schriftlich zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort. Die Informationen bleiben ausschließlich unser (geistiges) Eigentum.
- 14.2 Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen - außer für Lieferungen oder Leistungen an uns - nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden.
- 14.3 Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen und Daten (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anwendung von gewerblichen Schutzrechten wie Patenten, Gebrauchsmustern, Markenschutz, etc.) vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gelten der Rechtsvorbehalt und die Geheimhaltungspflicht auch zugunsten dieser Dritten.
- 14.4 Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen oder nach unseren vertraulichen Angaben angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden, es sei denn, die von uns vorgegebenen Informationen sind auf rechtmäßige Weise offenkundig oder Stand der Technik.



15. Compliance

15.1 Wir verfolgen eine "Null-Toleranz-Politik" in Bezug auf Korruption und sonstige Rechtsverletzungen.

15.2 Der Lieferant versichert und verpflichtet sich, im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Pflichten

- sämtliche geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften einzuhalten, insbesondere Antikorruptions-, Geldwäsche-, Kartell- und Wettbewerbsvorschriften. Gleiches gilt für seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen;
- keine Geldzahlungen oder andere Leistungen, die einen wirtschaftlichen Vorteil für den Empfänger darstellen, an Amtsträger zu leisten; und
- unseren Verhaltenskodex für unsere Geschäftspartner (den wir auf Anfrage zur Verfügung stellen) zu beachten.

15.3 Der Lieferant verpflichtet sich, etwaige von ihm beauftragte Dritte sorgfältig auszuwählen und dazu anzuhalten, die für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften, insbesondere Antikorruptions-, Geldwäsche-, Kartell- und Wettbewerbsvorschriften, zu befolgen.

16. Kündigung

16.1 Unbeschadet etwaiger sonstiger Kündigungsrechte ist jede Vertragspartei berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- entweder, trotz Abmahnung bzw. angemessener Fristsetzung (es sei denn, dies ist nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich), eine der Vertragsparteien gegen eine wesentliche Vertragspflicht (einschließlich der in 15.2 und 15.3 genannten Pflichten) verstößt;
- oder ein begründeter Verdacht besteht (z.B. aufgrund von Medienberichten), dass korruptive Handlungen oder sonstige Straftaten begangen worden sind; die kündigende Vertragspartei wird der anderen Partei insoweit Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

16.2 Die Kündigung bedarf der Schriftform.



17. Schutzrechte Dritter

- 17.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union, anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt oder dem vereinbarten Liefer- oder Einsatzlandes des Produkts verletzt werden.
- 17.2 Werden wir von einem Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen freizustellen, es sei denn, die Ursache wurde nicht im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt. Wir sind ohne Zustimmung des Lieferanten nicht berechtigt, mit dem Dritten Vereinbarungen zu treffen, die Verpflichtungen des Lieferanten begründen.
- 17.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, insbesondere auch Rechtsverteidigungskosten sowie sämtliche Kosten einer notwendigen Ersatzbeschaffung.
- 17.4 Wenn der Verkauf und/oder die Nutzung des Liefergegenstandes oder des Werkergebnisses an uns bzw. durch uns untersagt wird, so hat der Lieferant nach unserer Wahl uns auf seine Kosten entweder das Nutzungsrecht auf seine Kosten zu verschaffen oder aber auf seine Kosten den Liefergegenstand bzw. das Werkergebnis in Abstimmung mit uns so abzuändern, dass er das verletzte Schutzrecht nicht tangiert.

18. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten

Wir respektieren lediglich den einfachen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte sind ausgeschlossen.

19. Erfüllungsort / Gerichtsstand

- 19.1 Für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten gilt für beide Teile als Erfüllungsort der Ort unseres Geschäftssitzes.
- 19.2 Gerichtsstand ist der Ort unseres Geschäftssitzes. Abweichend davon sind wir jedoch auch berechtigt, für unsere Klage gegen den Lieferanten einen anderen gesetzlich geltenden Gerichtsstand auszuwählen. Gesetzlich geltende ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.



20. Geltendes Recht

Es gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Regelungen des UN-Kaufrechts (CISG) sind ausgeschlossen.

Hinweis: Gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes weisen wir darauf hin, dass bei uns EDV-Anlagen verwendet werden und wir in diesem Zusammenhang auch die aufgrund der Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten erhaltenen Daten speichern, diese jedoch ausschließlich im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten nutzen und nicht an Dritte weitergeben.